



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 07.02.2019

Nr. 2

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Wahlbekanntmachung zur Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrats im Landkreis Lüneburg am 26. Mai 2019 .....	18
Neufassung der Entschädigungssatzung der Kreistagsabgeordneten und Ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Lüneburg .....	18

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung des Gemeindevorstandes der Hansestadt Lüneburg über das Ausscheiden einer Ersatzperson .....	23
	Bekanntmachung des Gemeindevorstandes über einen Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg / Neubauer .....	23
	Bekanntmachung des Gemeindevorstandes über einen Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg / Manzke .....	24
Stadt Bleckede	Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2019 .....	24
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung des Flecken Bardowick des vorhabenbezogenen B-Plans Bardowick Nr. 53 „Daimlerstraße Süd-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der B-Pläne Bardowick Nr. 10 „Heereskamp“, Nr. 10d „Heereskamp, 4. Änderung“ und Nr. 47 „Daimlerstraße West“ .....	25
	Bekanntmachung des Flecken Bardowick des Bebauungsplans Bardowick Nr. 1c „Bardowick Süd-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Aufhebung der Bebauungspläne Bardowick Nr. 1 „Hofkamp“, Nr. 1a „Erweiterung Hofkamp“ und Nr. 32 „Schulzentrum“ .....	26
	Satzung des Flecken Bardowick über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altdorf Nord-West“ .....	28
Samtgemeinde Ostheide	Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Barendorf (Entschädigungssatzung) .....	32
	Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Vastorf (Entschädigungssatzung) .....	34
	Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Evern .....	36
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2019. ....	37
	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2019. ....	38

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Wahlbekanntmachung zur Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrats im Landkreis Lüneburg am 26. Mai 2019

Die Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrates des Landkreises Lüneburg findet  
am Sonntag, den **26. Mai 2019, von 8.00 – 18.00 Uhr**,  
statt. Eine etwaige Stichwahl findet

am Sonntag, den **16. Juni 2019, von 8.00 – 18.00 Uhr**,

statt. Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Lüneburg. Die Amtszeit beginnt am 1. November 2019.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wählbaren Einzelperson eingereicht werden. Dabei muss die Einzelperson nicht wahlberechtigt sein. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der Einzelperson unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 a und 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie der §§ 31 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 der NKWO eingereicht werden. Vordrucke können von mir bezogen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **290 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern nicht eine Befreiung vom Unterschriftenquorum vorliegt. Das gilt für folgende Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Kreisgemeinschaft unabhängiger Wähler/innen Landkreis Lüneburg (DIE UNABHÄNGIGEN)

Außerdem sind keine Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag des bisherigen Amtsinhabers erforderlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir erhältlich.

Parteien, die hier nicht aufgeführt sind, können Wahlvorschläge für die Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrates nur einreichen, wenn sie der **Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover**, ihre Beteiligung an der Wahl bis spätestens zum **25. Februar 2019** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die letzte anlässlich der Kommunalwahlen am 11.09.2016 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt auch für diese Direktwahl. Zum Inhalt der Anzeige wird auf §§ 22 und 45 a NKWG und § 34 NKWO verwiesen.

Hiermit fordere ich zu einer möglichst frühzeitigen Abgabe der Wahlvorschläge für die Direktwahl auf. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens

am Montag, den **22. April 2019, 18.00 Uhr**,

beim **Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2**, vorliegen.

Lüneburg, 24. Januar 2019

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg  
In Vertretung  
Leitzmann

### Neufassung der Entschädigungssatzung der Kreistagsabgeordneten und Ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg durch Beschluss vom 17. Dezember 2018 die folgende Entschädigungssatzung erlassen:

#### § 1

#### Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 200,00 Euro  
 b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro
- Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Landrat genehmigt sind. Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss unverzüglich.
- (2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) Buchstabe b) zu zahlen. Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreisausschusses, die zeitlich unmittelbar vor einer Kreistagsitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 1, 4, 5 dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.
- (3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 40 Sitzungen jährlich begrenzt. Bei Fraktionen oder Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern beträgt die Höchstgrenze 50 Sitzungen jährlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
- (5) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.
- (6) **Hardwarebeschaffung:**  
 Die Mitglieder des Kreistages erhalten mit Beginn der Wahlperiode bzw. beim Eintritt in den Kreistag einmalig für die Beschaffung der Hardware. 444 Euro  
 Ab 1.11. des darauffolgenden Jahres bzw. bei einem späteren Eintreten in den Kreistag nach einem Jahr Kreistagsmitgliedschaft erhalten die Mitglieder des Kreistags monatlich 22 Euro.  
 Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrag in Höhe von 444 Euro anteilig zurückzuzahlen.

## § 2

### Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. (7) NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).
- (2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. (1) entsprechend für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

## § 3

### Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die stellvertretende Landrat/Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Kreistages für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- a. für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat
    - bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 293 Euro
    - bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 267 Euro
    - Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten
      - bei zwei Vertretern/Vertreterinnen
        - der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin 320 Euro
        - der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin 267 Euro.
      - bei drei Vertretern/Vertreterinnen
        - der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin 320 Euro
        - der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 267 Euro
        - der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin 213 Euro.
    - b. für die Fraktionsvorsitzenden
      - mit mindestens 10 Mitgliedern 500 Euro
      - bis einschließlich 9 Mitgliedern 292 Euro.
      - c. für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages 107 Euro.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Funktionsträger/der Funktionsträgerinnen zu Absatz (2) wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/seine Vertreterin die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die

Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger/die Funktionsträgerin gezahlt. Ist ein Vertreter/eine Vertreterin nicht vorhanden, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

- (4) Für die Verhinderung der stellvertretenden Landräte gilt Absatz (3) entsprechend jedoch mit folgender Festlegung:
- bei zwei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die Aufwandsentschädigung in voller Höhe an den verbleibenden Vertreter/die Vertreterin gezahlt.
  - bei drei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin seine/Ihre Aufwandsentschädigung je zur Hälfte an die verbleibenden Vertreter/Vertreterinnen gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird die Entschädigung für den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin auf 550 Euro begrenzt.
  - Ist eine Reihenfolge festgelegt erhält bei zwei Vertretern/zwei Vertreterinnen der andere Vertreter/die andere Vertreterin die Entschädigung.
  - Bei drei Vertreter/drei Vertreterinnen wird die Entschädigung des/der verhinderten Vertreters/Vertreterin je zur Hälfte an die verbleibenden stellvertretenden Landräte gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird eine Entschädigung an den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin von höchstens 550 Euro gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (2) wird bei Beginn oder Ende der Funktion für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.
- (6) Vereinigen sich mehrere Funktionen auf einer Person wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine Kumulation mehrerer Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen.

#### § 4

##### Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erhalten
- |  |             |
|--|-------------|
| a) die/der stellvertretenden Landrätin/Landrat | 100,00 Euro |
| b) die Fraktionsvorsitzenden                   | 107,00 Euro |
- Daneben wird eine Entschädigung nach Absatz ( 6 ) nicht gezahlt  
Die Vorschriften des § 3 Abs. (5) gelten entsprechend.
- (2) Die Vorschriften des § 3 Absatz (3) gelten für die Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Den stellvertretenden Landräten sind im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die zusätzlich gefahrenen Kilometer gemäß Absatz (6) zu erstatten. Für die Abrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (3) Sofern die in Absatz (1) Buchstabe a) und b) genannten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf die Inanspruchnahme einer monatlichen Fahrkostenpauschalentschädigung verzichten, erfolgt die Entschädigung der Fahrkosten entsprechend den für alle Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen des Absatzes (6).
- (4) Im Falle des Verzichts auf die monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung ist für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktionen ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (5) Nimmt eine Person die Funktionen zu Absatz (1) Buchstabe a) und b) wahr, wird nur die Pauschalentschädigung zu Buchstabe b) gezahlt. Für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat gilt Absatz (3) entsprechend. Bei Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges wird eine Entschädigung nicht gezahlt.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
  - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (3) NRKVO für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt. Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet.
  - c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.
- Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 1 Abs. (1) genehmigt worden ist.
- (7) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem NRKVO auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (8) Die Vorschrift des § 1 Abs. (4) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

#### § 5

##### Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagsentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages gewährt.

- (2) Wer einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt drei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.  
Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.  
Pro Familienmitglied wird ein Pauschalstundensatz von 4,50 Euro gezahlt.  
Gehören einem Haushalt 2 Personen an, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes nur unter der Voraussetzung, dass zum Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person gehört. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.  
Über weitere Ausnahmen der Haushaltsgröße entscheidet der Kreisausschuss.
- (3) Die Erstattung zu Absatz (1) und (2) wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Mit dieser Maßgabe wird die tatsächlich entstandene Zeit abgerechnet. Eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Für die Rüst- und Wegezeiten gelten folgende Zuschläge vor und nach der Sitzung:
- Jeweils eine halbe Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle weniger als 20 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
  - Jeweils eine dreiviertel Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 20 km und weniger als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen
  - Jeweils eine Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
- (4) Die Erstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (5) Wird Verdienstausschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (6) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (7) § 1 Abs. (4) gilt entsprechend.

## § 6

### **Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes**

- (1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung
- a) ein Tagegeld nach dem NRKVO.  
Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;
  - b) ein Sitzungsgeld für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen entsprechend § 1 Absatz (1) Buchstabe b).
  - c) eine Fahrkostenentschädigung gemäß § 4 Abs. (6) Buchstaben a) bis c).  
Wird ein Sitzungsgeld gewährt, wird daneben für diesen Zeitraum ein Tagegeld nicht gezahlt.
- (2) Leistungen nach Absatz (1) erhalten auch die Funktionsträger gemäß § 3 dieser Satzung.
- (3) a) Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach Absatz (1) und Absatz (2) ist die Genehmigung des Kreisausschusses, die vor der Veranstaltung bzw. Dienstreise einzuholen ist.  
In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.
- b) Nicht genehmigungspflichtig sind Dienstreisen und die Teilnahme der stellvertretenden Landräte an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen soweit sie sich auf das Land Niedersachsen beschränken und in Wahrnehmung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/Landrat erfolgen.  
Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Landes Niedersachsen gilt Absatz (3).
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) entsprechend.

## § 7

### **Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Kreisjägermeister/in                 | 607,00 Euro |
| b) stellvertr. Kreisjägermeister/in     | 121,00 Euro |
| c) Kreisbrandmeister/in                 | 860,00 Euro |
| d) stellv. Kreisbrandmeister/in         | 337,00 Euro |
| e) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in | 90,00 Euro  |

- |   |             |
|---|-------------|
| f) Kreisausbildungsleiter/in  | 173,00 Euro |
| g) Kreisjugendfeuerwehrwart   | 125,00 Euro |
| h) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen  | 97,00 Euro  |
| i) Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater   | 165,00 Euro |
| j) Kreisarchivpfleger   | 242,00 Euro |
| k) Kreisnaturschutzbeauftragte/r  | 242,00 Euro |
| l) Naturschutzwarte   |             |
| bis 50 ha   | 48,00 Euro  |
| bis 500 ha  | 118,00 Euro |
| ab 500 ha   | 208,00 Euro |
| m) Kreisstabführer/in   | 32,00 Euro  |
| n) Kreisarchäologe/-archäologin   | 242,00 Euro |
| o) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich | 99,00 Euro  |
| p) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache   | 88,00 Euro  |
| q) Radverkehrsbeauftragter  | 242,00 Euro |
| r) Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates  | 495,00 Euro |
- (2) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätige eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem NRKVO gewährt werden.  
Über den Antrag entscheidet der Landrat.
- (3) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (4) Durch die Leistungen nach Abs. (1), (2) und (3) gelten für den in Abs. (1) genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.
- (5) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit
- die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören
  - den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.
  - für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 4 Absatz (6).
  - für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach dem NRKVO gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.
  - Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (6) Die Vorschriften des § 1 Abs. (4) finden für die Leistungen nach Absatz (2), (3), (5) entsprechend Anwendung.

## § 8

### Fraktionskostenzuschüsse

- Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Die Mittel werden für ein Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.
- Die Zuwendungen betragen monatlich 157 Euro je Fraktion sowie zusätzlich 25 Euro je Kreistagsabgeordneter in der Fraktion. Zusätzlich erhält jede Fraktion zu Beginn einer Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Bürogrundausstattung.
- Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist. Im Kommunalwahljahr ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Wahlperiode vorzulegen.
- Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der Mittel sowohl der örtlichen Prüfung gemäß Absatz (3) als auch der überörtlichen Prüfung. Die Belege sind deshalb für überörtliche Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.

- (5) Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion innerhalb eines Monats nach Eingang des Prüfbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen. Über einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Kreisausschuss.
- (6) Beim Einsatz der Mittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die vom Landkreis Lüneburg gewährten Zuwendungen dürfen unter anderem nicht für die Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden:
  - (1) Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen oder -kongressen, Beteiligung an Wahlkampf-kosten)
  - (2) Ausgaben, die bereits durch Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind (hierzu zählen auch Bewirtungskosten anlässlich von Fraktionssitzungen)
  - (3) Spenden
  - (4) Geschenke im Rahmen von Repräsentationsausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 26,00 Euro übersteigen
  - (5) Geschenke an Verwaltungsmitarbeiter oder Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Geschenke an Kreistags-mitglieder
- (7) Gemäß § 57 Absatz (3) NkomVG dürfen die Fraktionen oder Gruppen Fraktionsmittel auch für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg verwenden. In der Regel werden 15% der Gesamtzuwendung als zulässig angesehen.

### **§ 9**

Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20. Dezember 2018 in Kraft.

Lüneburg, 20. Dezember 2018

Manfred Nahrstedt  
Landrat

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Hansestadt Lüneburg über das Ausscheiden einer Ersatzperson**

Herr Thomas Mitschke ist aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgetreten und scheidet daher als Ersatzperson für die Wahlperiode 2016 bis 2021 aus.

Lüneburg, 24.01.2019

Moßmann  
Gemeindevahlleiter

### **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Hansestadt Lüneburg über einen Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg**

Frau Maria Schult (SPD-Fraktion) hat mit Schreiben vom 13.12.2018 gegenüber dem Oberbürgermeister ihr Mandat im Rat der Hansestadt Lüneburg niedergelegt. Den Verlust des Sitzes im Rat der Hansestadt Lüneburg hat dieser in seiner Sitzung am 24.01.2019 festgestellt.

Als nächste Ersatzperson der Listenwahl im Wahlbereich 1 des Wahlvorschlags der SPD ist

**Herr  
Eckhard Neubauer  
Julius-Wolff-Straße 1  
21335 Lüneburg**

in den Rat der Hansestadt Lüneburg berufen worden. Herr Eckhard Neubauer hat die Berufung in den Rat der Hansestadt Lüneburg angenommen.

Lüneburg, 28.01.2019

Moßmann  
Gemeindevahlleiter

## Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Hansestadt Lüneburg über einen Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg

Frau Dr. Monika von Haaren (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat mit Schreiben vom 05.01.2019 gegenüber dem Oberbürgermeister ihr Mandat im Rat der Hansestadt Lüneburg niedergelegt. Den Verlust des Sitzes im Rat der Hansestadt Lüneburg hat dieser in seiner Sitzung am 24.01.2019 festgestellt.

Als nächste Ersatzperson der Listenwahl im Wahlbereich 1 des Wahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist

**Herr**  
**Jörn-Christian Manzke**  
**Johann-Sebastian-Bach-Platz 9**  
**21335 Lüneburg**

in den Rat der Hansestadt Lüneburg berufen worden. Herr Jörn-Christian Manzke hat die Berufung in den Rat der Hansestadt Lüneburg angenommen.

Lüneburg, 28.01.2019

Moßmann  
Gemeindevahlleiter

## Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.928.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.947.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	19.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.184.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.664.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.372.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.012.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.640.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	486.800 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.640.700 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

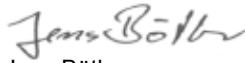
### § 7

Die Haushaltssatzung wird am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans nach § 114 Abs. 2 Satz 3, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam. Sie gilt für das Haushaltsjahr.



Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Bleckede, den 13.12.2018

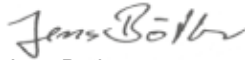


Jens Böther  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gem. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.01.2019 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.12.10/30 erteilt worden.
- 2.3 Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.02.2019 bis zum 18.02.2019 in der Stadtverwaltung Bleckede, Lüneburger Straße 2 a, 21354 Bleckede, im Zimmer 3, zu den Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bleckede, den 25.01.2019



Jens Böther  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung des Flecken Bardowick des vorhabenbezogenen B-Plans Bardowick Nr. 53 „Daimlerstraße Süd-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der B-Pläne Bardowick Nr.10 „Heereskamp“, Nr. 10d „Heereskamp, 4. Änderung“ und Nr. 47 „Daimlerstraße West“**

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den vorhabenbezogenen B-Plan Bardowick Nr. 53 „Daimlerstraße Süd-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der B-Pläne Bardowick Nr.10 „Heereskamp“, Nr. 10d „Heereskamp, 4. Änderung“ und Nr. 47 „Daimlerstraße West“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Bardowick Nr. 53 „Daimlerstraße Süd-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der B-Pläne Bardowick Nr.10 „Heereskamp“, Nr. 10d „Heereskamp, 4. Änderung“ und Nr. 47 „Daimlerstraße West“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt nordöstlich der BAB A 39 und südwestlich der „Daimlerstraße“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene B-Plan Bardowick Nr. 53 „Daimlerstraße Süd-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der B-Pläne Bardowick Nr.10 „Heereskamp“, Nr. 10d „Heereskamp, 4. Änderung“ und Nr. 47 „Daimlerstraße West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen B-Plan Bardowick Nr. 53 „Daimlerstraße Süd-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der B-Pläne Bardowick Nr.10 „Heereskamp“, Nr. 10d „Heereskamp, 4. Änderung“ und Nr. 47 „Daimlerstraße West“ und die Begründung mit Umweltbericht beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

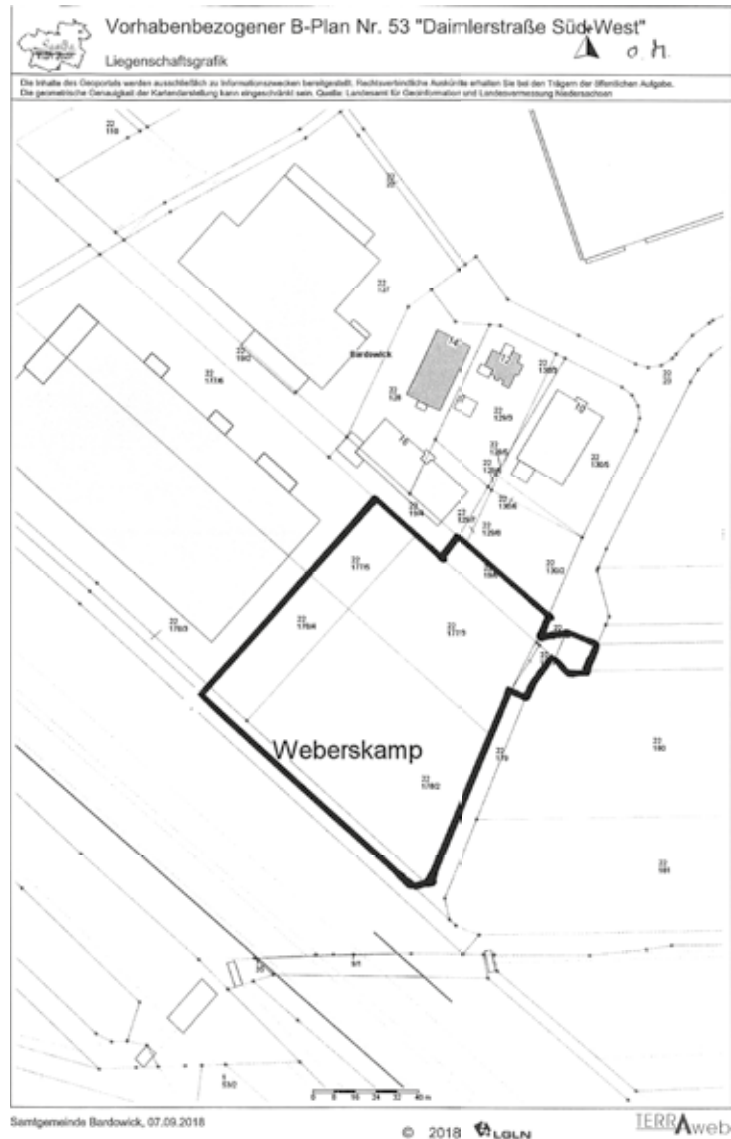
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 08.01.2019

gez. Luhmann (L.S.)  
(Gemeindedirektor)



## **Bekanntmachung des Flecken Bardowick des Bebauungsplans Bardowick Nr. 1c „Bardowick Süd-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Aufhebung der Bebauungspläne Bardowick Nr. 1 „Hofkamp“, Nr. 1a „Erweiterung Hofkamp“ und Nr. 32 „Schulzentrum“**

Der Rat des Fleckens Bardowick hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Bardowick Nr. 1c „Bardowick Süd-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Aufhebung der Bebauungspläne Bardowick Nr. 1 „Hofkamp“, Nr. 1a „Erweiterung Hofkamp“ und Nr. 32 „Schulzentrum“ als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Ziel der Planung ist es, durch die Festsetzung von Baugrenzen, Mindestgrundstücksgrößen, einer Grundflächenzahl, etc. eine geordnete Nachverdichtung und Erweiterung der Wohnbebauung zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 1c „Bardowick Süd-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Aufhebung der B-Pläne Bardowick Nr. 1 „Hofkamp“, Nr. 1a „Erweiterung Hofkamp“ und Nr. 32 „Schulzentrum“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Das Gebiet liegt westlich des „Schwarzen Weges“, östlich der „Hamburger Landstraße“ und südlich der „St. Nikolaistraße“.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 1c „Bardowick Süd-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Aufhebung der B-Pläne Bardowick Nr. 1 „Hofkamp“, Nr. 1a „Erweiterung Hofkamp“ und Nr. 32 „Schulzentrum“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 1c „Bardowick Süd-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Aufhebung der B-Pläne Bardowick Nr. 1 „Hofkamp“, Nr. 1a „Erweiterung Hofkamp“ und Nr. 32 „Schulzentrum“ und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 22.01.2019

gez. Luhmann, (L.S.)  
(Gemeindedirektor)



## **Satzung des Flecken Bardowick über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aldorf Nord-West“**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 266) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 22 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Aldorf Nord-West“.

### **§ 2**

#### **Gebietsbegrenzung**

Ein Lageplan im Maßstab 1:5000 des Flecken Bardowick vom 30.06.2018 in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Dieser Lageplan dient zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich allein aus der folgenden Aufzählung der im Sanierungsgebiet belegenden Flurstücke: Gemarkung Bardowick, Flur 9, Flurstücke 23/7, 23/8 und 23/9, Flur 10, Flurstücke 6/5, 13, 16/18 (Teilfläche), 75/1, 77/2, 77/4, 77/5, 78/2 (Teilfläche), 78/5, 80/6, 80/8, 83/14, 83/16, 85/19, 85/20, 85/21, 89/22, 89/23, 89/28, 89/29, 89/30, 103/23 (Teilfläche), 103/24, 109/8, 109/10, 109/12, 109/13, 109/19, 111/3, 111/4, 111/16, 111/17, 111/18 und 180/14, Flur 11, Flurstücke 12/5 (Teilfläche), 19/3 (Teilfläche), 19/4 (Teilfläche), 21/3, 21/4, 22, 24/2, 24/4, 24/6, 24/7, 24/8, 25/10, 25/13, 25/14, 25/15, 25/16, 25/21, 25/23, 25/27, 25/28, 25/29, 27/6, 27/7, 27/8, 28/6, 29/5, 29/7, 29/9, 29/13, 29/14, , 30/1, 31/3, 31/4, 31/5, 32/2, 35/4, 35/5, 36/2, 36/3, 41/2, 41/13, 58/14, 60/15, 61/4, 61/8, 61/12, 63/2, 66/2, 88/4, 98/1, 99/17, 99/27 (Teilfläche), 99/29 (Teilfläche), 100/9 (Teilfläche), 102/8, 102/9, 103/20, 103/25, 103/50, 103/52, 103/53, 189/67, 353/69, 354/70, 355/72 und 397/23, Flur 12, Flurstücke 45, 46/4, 47/4, 47/9, 47/10, 51/3, 51/8, 56/6, 57/2, 65/6 (Teilfläche), 72/2, 72/5, 74/3, 74/4, 77/2, 85/2, 85/3, 85/5, 87/4, 90/6, 91/6, 93/6, 95/11, 95/12, 95/13, 99/2, 99/3, 99/4, 100/1, 102/12, 105/10, 105/15, 105/17, 105/22, 105/23, 107/6, 107/7, 107/10 (Teilfläche), 107/16, 108/1, 110/2, 112/6, 112/7, 112/8 (Teilfläche), 112/9, 115/7 (Teilfläche), 117/1, 117/6, 117/7, 118/2, 118/3, 121/7, 122/18, 125/10, 153/16, 155/11, 157/2, 157/4 (Teilfläche), 269/90 und 326/53, Flur 13, Flurstücke 49, 50/2, 50/3, 50/4, 63/2 (Teilfläche) und 70.

### **§ 3**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

Die Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren ab Inkrafttreten der Satzung durchgeführt werden.

### **§ 4**

#### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

### **§ 5**

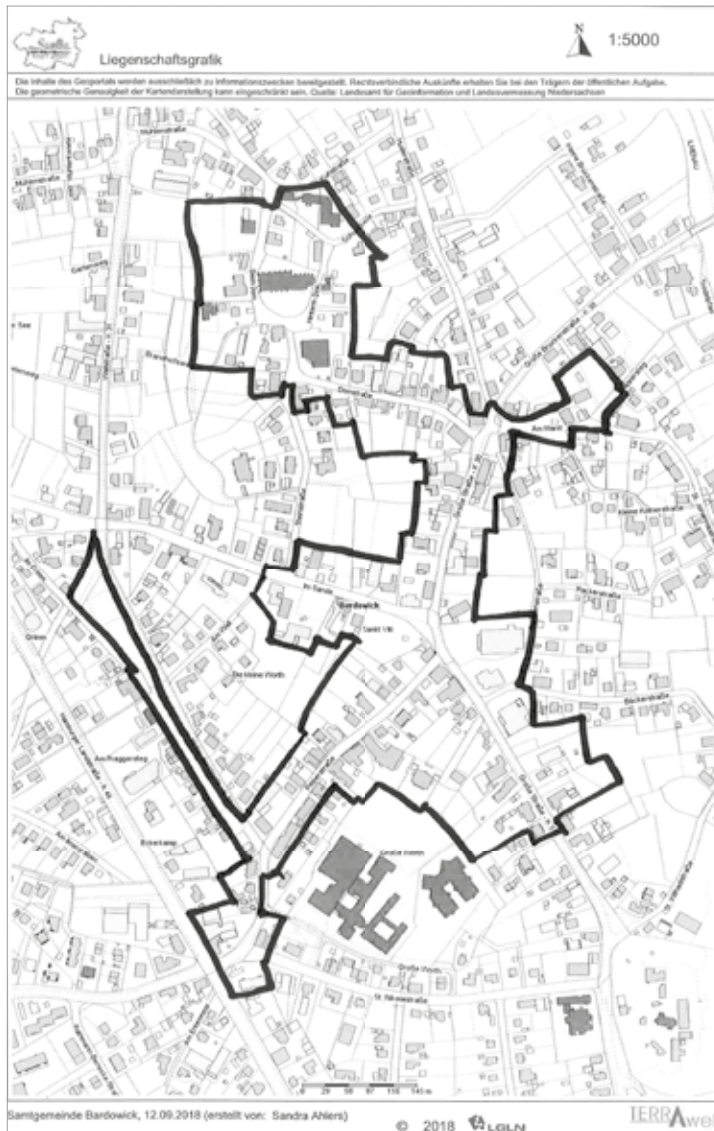
#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, den 13.12.2018

(Luhmann)

Gemeindedirektor



<b>Flurstücke im Sanierungsgebiet</b>				
				Stand: 30.06.2018
Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche	Lagebezeichnung
Bardowick	9	23/7		St.Nikolaistraße
Bardowick	9	23/8		Hamburger Landstraße 22A, 22
Bardowick	9	23/9		Hamburger Landstraße
Bardowick	10	6/5		St.Johannisstraße 3
Bardowick	10	13		Am Markt
Bardowick	10	16/18	Teilfläche	Klappersteg
Bardowick	10	75/1		Große Straße 1
Bardowick	10	77/2		Große Straße
Bardowick	10	77/4		Große Straße 1
Bardowick	10	77/5		Große Straße
Bardowick	10	78/2	Teilfläche	Große Straße 3
Bardowick	10	78/5		Große Straße 1
Bardowick	10	80/6		Große Straße
Bardowick	10	80/8		Große Straße 5
Bardowick	10	83/14		Große Straße 9
Bardowick	10	83/16		Blöckenstraße, Große Straße 7
Bardowick	10	85/19		Große Straße
Bardowick	10	85/20		Große Straße
Bardowick	10	85/21		Große Straße 9A
Bardowick	10	89/22		Große Straße 11B
Bardowick	10	89/23		Große Straße 11
Bardowick	10	89/28		Große Straße

Bardowick	10	89/29		Große Straße 11A
Bardowick	10	89/30		Große Straße
Bardowick	10	103/23	Teilfläche	St. Johannisstraße
Bardowick	10	103/24		St.Johannisstraße 2
Bardowick	10	109/8		Große Straße 1
Bardowick	10	109/10		Am Markt
Bardowick	10	109/12		Am Markt
Bardowick	10	109/13		Am Markt
Bardowick	10	109/19		Am Markt
Bardowick	10	111/3		Große Straße 3
Bardowick	10	111/4		Große Straße 3
Bardowick	10	111/16		Große Straße, Große Straße - K 30, K30
Bardowick	10	111/17		Große Straße
Bardowick	10	111/18		Große Straße 1
Bardowick	10	180/14		St.Johannisstraße 1
Bardowick	11	12/5	Teilfläche	Die kleine Worth, Im Sande 5
Bardowick	11	19/3	Teilfläche	Im Sande 3
Bardowick	11	19/4	Teilfläche	Im Sande 1
Bardowick	11	21/3		Pieperstraße 2
Bardowick	11	21/4		Im Sande, Sankt Viti
Bardowick	11	22		Im Sande, Sankt Viti
Bardowick	11	24/2		Pieperstraße 10
Bardowick	11	24/4		Pieperstraße 8
Bardowick	11	24/6		Pieperstraße 6
Bardowick	11	24/7		Pieperstraße
Bardowick	11	24/8		Pieperstraße 4
Bardowick	11	25/10		Pieperstraße 14
Bardowick	11	25/13		Pieperstraße 20A
Bardowick	11	25/14		Pieperstraße 20
Bardowick	11	25/15		Pieperstraße
Bardowick	11	25/16		Pieperstraße 18
Bardowick	11	25/21		Pieperstraße 16
Bardowick	11	25/23		Pieperstraße 12A
Bardowick	11	25/27		Pieperstraße 16
Bardowick	11	25/28		Pieperstraße 12
Bardowick	11	25/29		Pieperstraße
Bardowick	11	27/6		Große Straße 14B
Bardowick	11	27/7		Pieperstraße 7A
Bardowick	11	27/8		Große Straße 14B
Bardowick	11	28/6		Pieperstraße 5
Bardowick	11	29/5		Große Straße 12
Bardowick	11	29/7		Große Straße 14
Bardowick	11	29/9		Pieperstraße 3
Bardowick	11	29/13		Pieperstraße 1
Bardowick	11	29/14		Große Straße 8
Bardowick	11	30/1		Große Straße 10
Bardowick	11	31/3		Große Straße, K51
Bardowick	11	31/4		Große Straße 16
Bardowick	11	31/5		Große Straße
Bardowick	11	32/2		Große Straße 18
Bardowick	11	35/4		Große Straße 20
Bardowick	11	35/5		Große Worth
Bardowick	11	36/2		Große Straße 22
Bardowick	11	36/3		Große Straße
Bardowick	11	41/2		Große Straße 24A, 24
Bardowick	11	41/13		Große Straße 26
Bardowick	11	58/14		Pieperstraße 7
Bardowick	11	60/15		Pieperstraße 9A, 9B, 9
Bardowick	11	61/4		Pieperstraße 15
Bardowick	11	61/8		Pieperstraße 13
Bardowick	11	61/12		Pieperstraße 11
Bardowick	11	63/2		Pieperstraße 28

Bardowick	11	66/2		Hamburger Landstraße 24
Bardowick	11	88/4		Am Praggersteg
Bardowick	11	98/1		Trift am Praggersteg
Bardowick	11	99/17		
Bardowick	11	99/27	Teilfläche	Im Sande
Bardowick	11	99/29	Teilfläche	Große Straße, Große Straße - K 51, K51
Bardowick	11	100/9	Teilfläche	St. Nikolaistraße, St.Nikolaistraße
Bardowick	11	102/8		Pieperstraße
Bardowick	11	102/9		K30, Pieperstraße
Bardowick	11	103/20		K30, Pieperstraße
Bardowick	11	103/25		Pieperstraße 25
Bardowick	11	103/50		Hinter der Worth 1A
Bardowick	11	103/52		Hinter der Worth 7
Bardowick	11	103/53		Hinter der Worth, Hinter der Worth - K 31, K31
Bardowick	11	189/67		Pieperstraße 26
Bardowick	11	353/69		Pieperstraße 24
Bardowick	11	354/70		Pieperstraße 22A, 22
Bardowick	11	355/72		Pieperstraße 22B
Bardowick	11	397/23		Pieperstraße 2
Bardowick	12	45		Am Brandhofsweg
Bardowick	12	46/4		Beim Dom 3
Bardowick	12	47/4		Steinstraße 2
Bardowick	12	47/9		Beim Dom 1B, 1
Bardowick	12	47/10		Beim Dom 1A
Bardowick	12	51/3		Beim Dom 5A
Bardowick	12	51/8		Beim Dom 5
Bardowick	12	56/6		Beim Dom 7A
Bardowick	12	57/2		Beim Dom 7
Bardowick	12	65/6	Teilfläche	Beim Dom 9, Wallstraße
Bardowick	12	72/2		Beim Dom 2
Bardowick	12	72/5		Beim Dom 4
Bardowick	12	74/3		Schulstraße
Bardowick	12	74/4		Hinterm Dom 2
Bardowick	12	77/2		Schulstraße 7
Bardowick	12	85/2		Hinterm Dom 3
Bardowick	12	85/3		Hinterm Dom
Bardowick	12	85/5		Hinterm Dom 1
Bardowick	12	87/4		Hinterm Dom 5
Bardowick	12	90/6		Domstraße 12
Bardowick	12	91/6		Domstraße 8
Bardowick	12	93/6		Domstraße
Bardowick	12	95/11		Domstraße 6A
Bardowick	12	95/12		Domstraße 6
Bardowick	12	95/13		Domstraße 4
Bardowick	12	99/2		Domstraße 2
Bardowick	12	99/3		Domstraße 4
Bardowick	12	99/4		Domstraße 6
Bardowick	12	100/1		Domstraße 2
Bardowick	12	102/12		Am Markt 3
Bardowick	12	105/10		Domstraße 1
Bardowick	12	105/15		Domstraße 1A
Bardowick	12	105/17		Am Markt 1
Bardowick	12	105/22		Am Markt 1
Bardowick	12	105/23		Am Markt
Bardowick	12	107/6		Große Straße 2B
Bardowick	12	107/7		Große Straße 4
Bardowick	12	107/10	Teilfläche	Große Straße 2
Bardowick	12	107/16		Große Straße 2A
Bardowick	12	108/1		Große Straße 4
Bardowick	12	110/2		Große Straße 6A, 6B, 6
Bardowick	12	112/6		Große Straße 4B
Bardowick	12	112/7		Große Straße 4A

Bardowick	12	112/8	Teilfläche	Im Sande
Bardowick	12	112/9		Im Sande 2
Bardowick	12	115/7	Teilfläche	Im Sande 4
Bardowick	12	117/1		Domstraße 5
Bardowick	12	117/6		Domstraße 3
Bardowick	12	117/7		Domstraße
Bardowick	12	118/2		Domstraße 7
Bardowick	12	118/3		Steinstraße 3
Bardowick	12	121/7		Domstraße 9
Bardowick	12	122/18		Domstraße 11
Bardowick	12	125/10		Steinstraße 2
Bardowick	12	153/16		Domstraße
Bardowick	12	155/11		Beim Dom, Hinterm Dom
Bardowick	12	157/2		Beim Dom 5A
Bardowick	12	157/4	Teilfläche	Brandhofsweg
Bardowick	12	269/90		Domstraße 10
Bardowick	12	326/53		Beim Dom
Bardowick	13	49		Schulstraße 8, 10, 12
Bardowick	13	50/2		Schulstraße 14
Bardowick	13	50/3		Schulstraße 8, 10, 12, 14
Bardowick	13	50/4		Schulstraße
Bardowick	13	63/2	Teilfläche	Schulstraße
Bardowick	13	70		Schulstraße

## Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Barendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 44, 55, 58 Abs. 1 und 71 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
  - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €
  - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- 2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

### § 3

#### Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
  - a) für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister 200,00 €
  - b) für die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister 100,00 €
  - c) für die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister 50,00 €
  - d) für die/den Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor 250,00 €
  - e) für die/den stellvertretende/n Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor 125,00 €
  - f) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 50,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.



- 3) Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.  
Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.  
Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.
- 4) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

#### § 4

##### Fahrkostenentschädigung

- 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten
- |  |         |
|--|---------|
| a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister                     | 30,00 € |
| b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister | 20,00 € |
| c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister | 12,00 € |
| d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je                  | 12,00 € |
- Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- 2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

#### § 5

##### Verdienstaufschlag

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 16,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.  
Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstaufschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstaufschlagpauschale von bis zu 16,00 € je Stunde gewährt.
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstaufschlag entsprechend.

#### § 6

##### Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- 3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

#### § 7

##### Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems

- 1) Alle Ratsmitglieder, die hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der/des Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 € pro Monat. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen abgegolten.
- 2) Die Ratsmitglieder erhalten innerhalb einer Legislaturperiode eine einmalige Entschädigung in Höhe von 500,00 € anlässlich der Beschaffung eines Endgerätes zur Nutzung des Ratsinformationssystems. Der Anspruch zur Auszahlung dieser Entschädigung besteht auch, wenn das Ratsmandat nicht in der vollen Legislaturperiode ausgeführt wird.
- 3) Ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung entfällt, soweit von einer anderen öffentlichen Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann. Dies gilt insbesondere für Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglieder des Samtgemeinderates oder Kreistages sind.

#### § 8

##### Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- 1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
- |   |         |
|---|---------|
| a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag | 41,00 € |
|---|---------|

- b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 11,00 €  
pro Stunde, höchstens 41,00 € pro Tag
  - c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 4 entsprechende Anwendung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung tritt am 31.10.2011 außer Kraft.

Barendorf, den 18.12.2018

Neumann  
Gemeindedirektor

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Vastorf (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 55, 105, 106, 44 und 53 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vastorf in seiner Sitzung am 05.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
  - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €
  - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- 2) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

### **§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger**

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
  - für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister 250,00 €
  - für die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister 50,00 €
  - für die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister 50,00 €
  - für die/den Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor 250,00 €
  - für die/den stellvertretende/n Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor 125,00 €
  - für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 50,00 €Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- 3) Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.  
Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.  
Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.
- 4) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

#### § 4

##### **Fahrkostenentschädigung**

- 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten
 

a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister	30,00 €
b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister	12,00 €
c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister	12,00 €
d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je	12,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- 2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

#### § 5

##### **Verdienstaufschlag**

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 16,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.  
Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstaufschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstaufschlagpauschale von bis zu 16,00 € je Stunde gewährt.
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstaufschlag entsprechend.

#### § 6

##### **Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes**

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- 3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

#### § 7

##### **Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems**

- 1) Alle Ratsmitglieder, die hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der/des Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 € pro Monat. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen, abgegolten.
- 2) Die Ratsmitglieder erhalten innerhalb einer Legislaturperiode eine einmalige Entschädigung in Höhe von 500,00 € anlässlich der Beschaffung eines Endgerätes zur Nutzung des Ratsinformationssystems. Der Anspruch zur Auszahlung dieser Entschädigung besteht auch, wenn das Ratsmandat nicht in der vollen Legislaturperiode ausgeführt wird.
- 3) Ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung entfällt, soweit von einer anderen öffentlichen Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann. Dies gilt insbesondere für Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglieder des Samtgemeinderates oder Kreistages sind.

#### § 8

##### **Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

- 1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 

a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag	41,00 €
b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu pro Stunde, höchstens	11,00 € 41,00 € pro Tag
c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.	
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Vastorf, den 19.12.2018

Neumann  
Gemeindedirektor

## **Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Evern**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung vom 22.10.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtspersönlichkeit und Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Wendisch Evern“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde OSTHEIDE an.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wendisch Evern zeigt in blau, über einem goldenen Eberkopf zwei gekreuzte, silberne Windfedern mit nach innen gerichteten Pferdeköpfen. In den drei Winkeln seitlich und oben je ein goldenes Herz.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau und weiß, sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wendisch Evern“.

### **§ 3 Ratzzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:  
Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,  
Verträge i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4 Einwohnerversammlung**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen

### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

### **§ 6 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde OSTHEIDE während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Birkenweg 2.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Wendisch Evern, den 22.10.2018

Neumann  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.946.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.472.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	640.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.408.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.241.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.726.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.232.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	414.000 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.901.300 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro nicht überschreiten.

**§ 7**

Die Wertgrenze i. S. von § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 75.000,00 Euro festgesetzt.

Scharnebeck, 27.12.2018

Samtgemeinde Scharnebeck  
i.V. Astrid Peters  
stellv. Samtgemeindegemeinderin

**I. Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 N FAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg am 30.01.2019 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 07.02.2019 bis 22.02.2019 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 07.02.2019

i.V. Astrid Peters  
stellv. Samtgemeindegemeinderin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	756.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	780.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	714.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	713.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	233.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	413.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600 Euro

### § 2

Der Höchstbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 200.000 Euro.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 15.000 Euro.

Lüdersburg, 18. Dezember 2018

Bockelmann  
(Bürgermeister)

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 29.01.2019 unter dem Az. 34.40-15 12 10/96.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.02. bis 15.02.2019 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 31.01.2019  
Bockelmann, Bürgermeister



